

Vorlage
an den
Rat
über den
Verwaltungsausschuss
der Stadt Helmstedt

Annahme von Zuwendungen durch den Rat

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz i. V. m. § 26 Kommunale Haushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) obliegt die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über einer Wertgrenze von 100 € grundsätzlich dem Rat, betraglich darunter liegende Spenden dem Bürgermeister. Bis zu einer Größenordnung von 2.000 € ist die Zuständigkeit durch Ratsbeschluss vom 21.12.2017 auf den Verwaltungsausschuss übertragen worden. Bei sogenannten Kettenzuwendungen (mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres) ist der Wert in der Summierung zum jeweiligen Zeitpunkt zu beachten. Bei einer Geldzuwendung aufgrund eines Sponsoring-Vertrages ist der Bruttobetrag für die Wertgrenze maßgeblich.

Zuwendungsgeber	Zuwendungszweck, -art	Wert
Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, Löwenwall 16, 38100 Braunschweig	Helmstedter Universitätstage 2022 und Colloquien; Geldzuwendung	33.400,00 €

Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken, die vorgenannte Zuwendung anzunehmen.

Es ergeht daher der nachfolgende **Beschlussvorschlag**:

Die vorstehend aufgeführte Zuwendung wird angenommen.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)